Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2027
(vorläufig zum 15.10.2026 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)
Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2026 möglich sind.

STADTWERKE Furth im Wald GmbH & Co. KG
Für mehr Lebensqualität

Preisblatt 4: Straßenbeleuchtung

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Pauschaliertes Netzentgelt

	Preis
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	5,63 ct/kWh

Für Straßenbeleuchtung wird gemäß § 17 StromNEV das zu entrichtende Netzentgelt aus den Entgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.
Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für Entnahme in Niederspannung mit Benutzungsdauer von >2.500 h/a über die Brenndauer der Straßenbeuleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.
Im Netzgebiet der Stadtwerke Furth im Wald gilt eine Brenndauer von 4.050 h/a.

Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

(LP in €/kW*a*100 ct/€) / 4.050 h/a + AP in ct/kWh= AP (Misch)
(102,01 €/kW *a* 100 ct/€) / 4.050 h/a +3,11 ct/kWh = 5,63 ct/kWh

Die Bilanzierung erfolgt weiterhin mittels Standardlastprofil Straßenbeleuchtung.
Der Preis enthält im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen.
Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in dem Netzentgelt enthalten.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 6) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.